

Mittheilung des Senats

vom 26. November 1878.

1. Wahl der Schätzungscommission für die Grundsteuer.

Der Senat theilt den beifolgenden Bericht der Steuerdeputation, Wahl der Schätzungscommission für die Grundsteuer betreffend, der Bürgerschaft zur Beschlußnahme mit.

Bericht.

Anlage.

Der von der Bürgerschaft in ihrer Sitzung vom 6. d. Mts. zum Mitgliede der Schätzungscommission für die Grundsteuer aus den landwirthschaftlichen Sachverständigen gewählte Herr G. L. Solte hat nach Mittheilung des Herrn Vorsitzers der genannten Commission die Annahme der Wahl ablehnen müssen, in Folge seiner Wahl in die Veranlagungscommission.

Die Steuerdeputation beehrt sich daher, den Wahlaussatz vom 15. October d. J. zu ergänzen, indem sie außer den bereits vorgeschlagenen landwirthschaftlichen Sachverständigen:

Herrn Jacob Klatte im neuen Barkhof,
Herrn J. G. Lübben Olbersstraße Nr. 45,

als Dritten

Herrn Tönjes Numund in Lanfenau

vorschlägt.

Die Steuerdeputation.

(gez.) Grave. (gez.) Joh. Eggers.

2. Nachbewilligung für die Criminalgerichtskanzlei.

Nach einem Bericht des Criminalgerichts waren Mitte November bereits 72 M. mehr als unter den übertragbaren Posten 2 und 3 des Budgets bewilligt für die darunter fallenden Gegenstände verausgabt und ist der bis Ende dieses Jahres noch erforderliche Bedarf auf 1 900 M. zu veranschlagen, indem in diesem Jahre außergewöhnlich hohe Beträge für ärztliche Gutachten erwachsen sind und der Transport eines Untersuchungsgefangenen von Newyork eine außerordentliche Ausgabe von 1479 M. verursacht hat. Der Senat beantragt daher nach Genehmigung der Finanzdeputation eine Nachbewilligung von 1900 M. für die Criminalgerichtskanzlei auf die übertragbaren Posten 2 und 3 des Specialbudgets derselben.

Beschluß der Bürgerschaft

vom 27. November 1878.

1. Prüfungen der Rechtscandidaten bei dem Oberappellationsgericht und Verlegung der Gerichtsferien des Oberappellationsgerichts.

Die Bürgerschaft stimmt der Vorlage zu, erklärt sich jedoch dafür, daß auch folgende Bestimmung der bremischen Verordnung vom 29. August 1831, betr. Publication der definitiven Oberappellationsgerichtsordnung zc. aufgehoben werde:

„Zugleich wird unter Bezugnahme auf § 104 der neuen Gerichtsordnung, wodurch in Ansehung der aus Bremen an das Oberappellationsgericht gelangenden